

Religiöse Zeichen in öffentlichen Räumen

Von Udo Di Fabio

I.

Der Streit um religiöse Zeichen, er polarisiert. Manch einer, der ein Kruzifix aus einem Schulraum entfernen wollte, stieß auf unerwarteten Widerstand. In den Vereinigten Staaten, deren Präsidenten mitunter Frömmigkeit vor aller Augen zelebrieren, stören manche sich an Christbäumen auf öffentlichen Plätzen und man anonymisiert das Weihnachtsfest zum „X-Mas“, unter dem sich dann jeder etwas anderes vorstellen kann. Vor einiger Zeit verfügten Belgien und Frankreich ein Burka-Verbot. In öffentlichen Räumen, in Geschäften, auf Straßen und Plätzen wurde es verboten, jenen islamischen Ganzkörperschleier zu tragen, der allenfalls durch schmale Sehschlitze hindurch den sehr begrenzten Blick auf das Antlitz eines Menschen erlaubt. Weiter wurde dazu berichtet, muslimische Vereinigungen hätten sich zum Verbot kritisch geäußert, und ebenso – hier darf man überrascht sein – katholische Vertreter. Amnesty International und Human Rights Watch sahen sogar menschenrechtliche Verstöße gegen die Meinungs- und Religionsfreiheit, während die Befürworter des Verbots von einem „mobilen Gefängnis“ für Frauen sprachen, einer Bekleidung, die westlich-modern geprägte Bürger erschrecke und verängstige. Es gehe darum, die Würde der freien Menschen zu wahren, alle gleich geboren, Männer und Frauen gleichberechtigt, die untereinander mit ihrem Gesicht zeigen, wer sie sind. Man ahnt sofort: Hier geht es nicht um ein Kleidungsstück, nicht allein um unzulässige Vermummung wie bei Demonstrationen, sondern um ein Feldzeichen im Kampf von Kulturen, es geht um Identitätsfragen der modernen Gesellschaft, also um das Ganze.

Was überhaupt ist ein Zeichen und wodurch wird es zum umkämpften Symbol? Ein kulturelles oder religiöses Zeichen macht etwas ohne viele Worte erkennbar, steht für einen Zusammenhang aus Weltdeutung, Wertesystem und Glaubensgewissheiten, es verweist auf eine Idee, ein System oder ein Glaubensfundament¹. Mit dem Kreuz will der Christ daran erinnern, dass Gott Mensch wurde, für die Menschen gelitten hat und für sie gestorben ist. Mit dem Gebet Richtung Mekka will der fromme Muslim ein für ihn wesentliches Glaubenselement bekunden, ebenso wie im Fastenmonat. Das ungesäuerte Brot, vom jüdischen Rabbi gereicht, ist keine esoterische Naturkost, sondern steht für überlieferten Glauben. In der Geschichte waren die Zeichen immer präsent: In diesem Zeichen wirst Du siegen, soll Kaiser Konstantin versprochen worden sein, der Bart des Propheten ist mehr als die Haartracht eines Mannes, und das Bilderverbot ist ebenso ein Glaubenselement, wie umgekehrt die Mariendarstellung Kristallisationspunkt der Volksfrömmigkeit sein kann.

¹ Vgl. Kley, Kutten, Kopftücher und Minarette, in: de Mortanges (Hg.), Religion und Integration aus Sicht des Rechts, 2010, S. 229 (231).

Wer also in Tüchern nur ein Tuch, in Kreuzen nur ein Stück Holz sieht, wer religiöse Zeichen säkularisiert, sie nur als Teile von ländlich bestimmten Traditionen und Erfahrungswelten begreift, der steht in einer zweckrationalisierten Welt gewiss nicht allein, aber er läuft Gefahr, anderen seine eigene Einstellung zu unterlegen und reagiert dann womöglich überrascht, wenn der andere sich gar nicht säkularisiert und zweckrational verhalten will.

Der Streit um religiöse Zeichen polarisiert demnach unter Religionsgemeinschaften wie auch und manchmal weit stärker unter Gläubigen und den Menschen, die einer religionsaversen Weltanschauung zuneigen.

II.

Zur Freiheit des Glaubens und des religiösen Bekenntnisses gehört auch die Bekundung des Glaubens im öffentlichen Raum. Ein so geschichtsbewusstes Verfassungsdokument wie das Grundgesetz hat Religionsfreiheit zwar wie jede Freiheit in die Hand der einzelnen Person gegeben, aber sie nie auf eine abgeschirmte Privatangelegenheit reduziert. Die Bekundung des Glaubens im öffentlichen Raum verlangt in einer Gesellschaft, die Indifferenz zum Prinzip des toleranten, konfliktfreien Nebeneinanders gemacht hat, eine gewisse Gelassenheit. In laizistischen Rechtsordnungen besteht die Tendenz, religiöse Zeichen aus dem öffentlichen Darstellungsraum zu verdrängen. Die Forderung nach einer „wall of separation“ macht dies in den USA deutlich, ebenso wie klare Verbote religiöser oder weltanschaulicher Symbole in französischen Schulen. In Deutschland gilt dagegen das Neutralitätsprinzip, das auch die Trennung von Staat und Kirche gebietet, aber die Förderung religiöser Bekenntnisse, Kooperationen und auch religionsaffine Wertbekundungen des Staates, wie religiöse Eidesformeln beim Antritt öffentlicher Ämter oder das Anbringen von Kreuzen in öffentlichen Räumen nicht ausschließt.

Vergleicht man die Rechtsprechungsentwicklung in einem Neutralitätssystem wie Deutschland mit der in den laizistischer orientierten USA, so fällt auf, dass man sich in Deutschland ein Stück weit von der wohlwollenden Neutralität wegbewegt, während sich die Rechtsprechung des U.S.-Supreme Court von der strikten Laizität entfernt. Eine umstrittene Entscheidung des Supreme Court aus dem Jahr 2001 zum „Good News Club“, einem nachmittäglichen Bibelclub in den Räumen einer staatlichen Grundschule, markiert jedenfalls schon recht deutlich eine Bewegung hin zum Neutralitätsverständnis². Auch eine Gerichtsentscheidung, wonach der Treueschwur auf eine „Nation unter Gott“ die Religionsfreiheit verletze, musste nach öffentlichem Protest ausgesetzt werden, aber die Initiativen für das gerichtlich untersagte morgendliche Schulgebet blieben bis jetzt erfolglos, wobei eine solche Übung an staatlichen Schulen auch in Deutschland auf entsprechende Klagen hin keinen Bestand haben dürfte.

Kann die Diagnose der Konvergenz das Thema also bereits im Ansatz beruhigen oder verdecken solche Vergleiche von Rechtssystemen nicht mehr als sie zu offenbaren

² Funke, Religionsfreiheit in den USA, S. 129 f.

vermögen? Die Brisanz des Themas in unserem Land verdankt sich jedenfalls zweier Herausforderungen, die entgegengesetzt in ihren Richtungen, aber zeitgleich auftreten. Die ehemals sehr stark von Christen und ihrem konfessionellen Nebeneinander geprägte bundesrepublikanische Gesellschaft hat sich in zwei Punkten verändert:

1. Die Säkularisierung und überwiegend wirtschaftlich bestimmte Zweckrationalisierung der Gesellschaft schreitet voran und erodiert die traditionellen transzendenten Potentiale; manche mögen darin eine materielle Entchristlichung sehen. Hier darf man erwarten, dass die säkularisierte Gesellschaft beginnt, ihre christlichen Zeichen aus öffentlichen Räumen zu entfernen oder - weil nicht länger selbstverständlich – zumindest zu problematisieren.
2. Der zweite Punkt betrifft die Einwanderung islamischer Menschen unterschiedlicher regionaler Herkunft in die europäischen Gesellschaften, in Deutschland vor allem aus der Türkei, aber auch dem Iran und dem arabischen Raum. Ihre kulturellen und religiösen Zeichen sind hier neu und zum Teil fremd. Kopftücher, Bärte, Körperverhüllungen, die Architektur der Moschee, all das setzt Zeichen, die Mitteleuropa bislang auf eigenem Territorium nicht gekannt hat.

Aus dem Zusammenwirken beider Faktoren entsteht die politische und verfassungsrechtliche Bedeutung des Themas. Es scheint alles dafür zu sprechen, einen Schwenk in Richtung Laizität zu unternehmen, wenn man den öffentlichen Raum freihalten will von Konflikten und insbesondere den Staat nicht als „christlichen Staat“ in Konfrontation mit atheistischen oder islamischen Gruppen bringen möchte. Wer Deutschland als kulturell pluralisiert begreift, und eine gewisse Fragmentierung hinnimmt oder begrüßt, also vergleichsweise beziehungslos nebeneinander stehende Lebenswelten akzeptiert, der wird ganz pragmatisch den öffentlichen Raum von christlichen Symbolen freihalten wollen. Wer dagegen das Problem aus der Perspektive einer religionszugewandten Neutralität betrachtet, wird auch daran denken den öffentlichen Raum für andere Glaubensrichtungen zu öffnen, beispielsweise die kopftuchtragende Lehrerin in einem staatlichen Klassenraum mit einem Kreuz unterrichten zu lassen. Beide Lösungen, sowohl die Verdrängung religiöser Zeichen aus öffentlichen Räumen als auch die Pluralisierung der Zeichenwelt sind problematisch.

Den Anhängern laizistischer Zeichenlosigkeit sollte zu denken geben, dass auch das Verbot von Zeichen ein Ausdruck der Intoleranz sein kann, der die Ablehnung von Glaubensbekundungen selbst als weltanschaulichen Glauben manifestiert und sich in der Ablehnung der Religion unsichtbar und damit unangreifbar macht.

Die großen Weltreligionen zeigen sogar überwiegend eine Tendenz zum Bilderverbot wie der jüdische Glaube oder der Islam, in der ersten Eruption der Reformation wurde hier und dort Jagd auf Marien- und Heiligenbilder gemacht, in der frühchristlichen Kirche waren Maler den Dirnen gleichgestellt, die von ihrem Gewerbe abschwören mussten, um Christen werden zu können. Ohne Zeichen kommt zwar keine Religion aus, aber man kann ganz andere Zeichen setzen und zugleich die Zeichen der Konkurrenz bekämpfen. Wer triumphalistische

Architektur etwa einer großen Investmentbank neben eine christliche Kirche setzt, der setzt auch ein Zeichen, ebenso wie die Moschee mit einem hohen Minarett ein Zeichen setzt. Die heute dominierende, politisch geprägte Aufklärung des 18. Jahrhunderts könnte insofern auch Weltanschauung sein, die unserer Verfassung zum Teil gewiss zugrunde liegt, zum Teil aber auch Thema des Neutralitätsgebots sein kann. Der Staat darf in Glaubens- und Weltanschauungsfragen nicht Partei sein, auch nicht zugunsten einer antireligiösen Weltanschauung oder einer Zivilreligion: Der säkulare Staat mit seiner aufgeklärten Werteordnung ist die Grundlage für gegenseitige Toleranz. Er ist insofern Garant und Repräsentant einer pluralen Gesellschaft und nicht Partei im Streit zwischen Glaubensüberzeugungen und weltanschaulichen Positionen. Das heißt natürlich auch, dass der säkulare Staat keine Kraft sein darf, die aktiv auf Säkularisierung der Gesellschaft drängt. Eine laizistische Grundausrichtung entspricht nicht dem verfassungsrechtlichen Konzept. Für den antireligiösen Affekt steht der Verfassungsstaat ebenso wenig zur Verfügung wie für religiöse Missionierung. Gerade dieser Punkt wird gerne übersehen, nämlich dass die Verdrängung religiöser Zeichen aus dem öffentlichen Raum auch eine Parteinahme sein kann, weil im Sinne des Art. 4 GG der religiöse Glaube und kulturell oder politisch bestimmte säkulare Weltanschauungen geschützt, aber auch auf eine Stufe hinsichtlich des Neutralitätsgebots gestellt sind.

Aber darf man die Aufklärung als Weltanschauung verstehen? Mit der Aufklärung des 18. Jahrhunderts wurde allmählich die These populär, die neuzeitliche Gesellschaft befinde sich in einem unaufhörlichen Prozess der Entzauberung vom Animismus, über mythische Kulte, magische Riten, religiöser Sakralität und Wunderglauben hin zu subjektiver Einsicht und intersubjektiver Vernunft, zu empirischem Wissen und rationaler Lebensführung. Wer dabei noch an Gott glauben wollte, der musste es schon in einer privatisierten und beinahe säkularisierten Form tun, in dem er glaubt, dass Gott diese Entfaltung der Vernunft gegen Aberglaube und wohl letztlich gegen den Glauben selbst gewollt hat, damit die Menschen in der Harmonie der Natur und der sozialen Ordnung letztlich Gottes Plan erkennen. An dieser Stelle schlägt die Paradoxie des Anfangs auf ein mögliches Ende durch. Der Anfang des neuzeitlichen Humanismus ist insofern paradox, weil er die Freiheit des Menschen aus Gott und dessen Schöpfungsentscheidung zur Gottesebenbildlichkeit ableitet, also aus einem fremden, der menschlichen Einsicht letztlich unzugänglichen Willen. Im späten 15. Jahrhundert konnte man gar nicht anders, als menschliche Freiheit in Bezug auf Gott zu denken. 250 Jahre später hatte sich der Glaube an die menschliche Vernunft so verfestigt und ausgebreitet, dass inzwischen der Vernunftglaube paradigmatisch geworden war und den Gottesglauben zwang, seinen Platz im naturwissenschaftlich rationalen Weltgebäude zu suchen, so wie *Newton* die Gesetzmäßigkeit der Natur als Plan Gottes verstand und noch *Einstein* angesichts der Quantenmechanik einwandte, Gott würfele nicht³.

³ Einstein hat offenbar etwas salopper formuliert: "Die Quantenmechanik ist sehr Achtung gebietend. Aber eine innere Stimme sagt mir, dass das noch nicht der wahre Jakob ist. Die Theorie liefert viel, aber dem Geheimnis des Alten bringt sie uns kaum näher. Jedenfalls bin ich überzeugt, dass der Alte nicht würfelt." Brief an Max Born, 4. Dezember 1926.

Doch die Aufklärung hatte auch eine starke antireligiöse, jedenfalls antiklerikale Stoßrichtung und daraus ist manchmal eine Borniertheit entstanden, die früher von der katholischen Kirche auf ähnlichem Niveau als dezidierte Ablehnung der Aufklärung erwidert wurde. Die antiklerikale und antireligiöse Tendenz ist mit der allmählichen Säkularisierung der modernen Gesellschaft nicht verfliegen. Fast scheint es so als habe dieses Element einer von Jürgen Habermas so genannten "bornierten" Aufklärung sogar wieder neuen Auftrieb erhalten, als mit Migranten der Islam nach Europa eingewanderte.

Warum hat der Islam dem antireligiösen Affekt und der Tendenz zur Laizität in unserem Land neuen Auftrieb gegeben? Wegen eines Frauenbildes, das mit dem Verfassungsgebot der Gleichberechtigung der Geschlechter unvereinbar ist und wegen abschottender Wirkungen einer Religion die kulturelle Mauern errichtet, schauen viele Menschen misstrauisch auf den Islam. Der Islam ist dem Verdacht ausgesetzt, nicht nur in kultureller Opposition zum westlichen Wertesystem und damit auch zum Wertesystem unserer freiheitlichen Verfassungen zu stehen, sondern auch und damit zusammenhängend den säkularen Staat, die Trennung von Staat und Kirche, von Staat und Religion, abzulehnen. Dahinter steht der weitere Verdacht, dass ein intoleranter Islam womöglich auf Eroberungsstrategie sinne. Ob diese Verdächtigungen richtig oder falsch sind, kann ich nicht beurteilen, dies kann nur von Bürgern, die sich zu ihrem Glauben als Muslime bekennen, durch aktives und konstruktives Wirken hinein in die Gesellschaft widerlegt werden. In der Furcht vor dem Islam sehen einige ihre Erfahrungen und Vorurteile, die allgemein gegen Religionen bestehen, bestätigt. Deshalb wird eine Stimmung spürbar, unterschiedslos Religionen aus öffentlichen Räumen zu drängen und dem Staat keine wohlwollende Neutralität und keine Kooperation anzudienen.

III.

Die Verfassungsentscheidung des Grundgesetzes gibt aber keinen Hinweis darauf, dass man mit einem solchen negativen Bild arbeiten sollte. Denn wohlwollende Neutralität heißt, den Menschen in seiner feien Entscheidung, auch der zum Glauben, zu akzeptieren. Der freiheitliche Verfassungsstaat richtet seinen Blick mit wohlwollender Neutralität auf Religionsgemeinschaften und Kirchen, auf Glauben und Bekenntnis, genauso wie er das zivilgesellschaftliche Engagement zur Förderung kritischer Urteilsfähigkeit, gegenseitiger Hilfe und des Zusammenhalts der Bürger für gemeinnützig und nützlich erklärt. Solch ein Wohlwollen bei der Pflege der Wurzeln einer freiheitlichen Gesellschaft und der Respekt vor dem Ausdruck freiheitlicher Betätigung der Bürger auch in und durch Gemeinschaften stößt erst da auf Grenzen, wo Religion und Weltanschauung in Konflikt zu der freiheitlichen demokratischen Werteordnung treten. Dies gilt ungeachtet aller Unterschiede solange wie die Religion oder Weltanschauung nicht ihrerseits dem freiheitlichen und personalen Wertesystem des Grundgesetzes feindlich gegenübersteht.

Dabei geht es nicht so sehr um vordergründigen Nutzen bei der Verwaltung des Sozialstaates, obwohl hier die Kirchen einiges zur Entlastung eines überlasteten Staates tun, ihrerseits aber auch von seinen finanziellen Zuschüssen bei Schulen und Kindergärten

profitieren. Der Verfassungsstaat weiß um die Grenzen seiner Wirksamkeit, gerade auch was die kulturellen Grundlagen der freiheitlichen Gesellschaft angeht, die er nur eingeschränkt zu fördern vermag. Die Kirchen sind Teil jener unentbehrlichen Zivilgesellschaft, mit eigenen Zugängen zu Wahrheit und Welt. Die großen Kirchen aber auch viele kleine Religionsgemeinschaften sind mit der freiheitlichen Werteordnung nach jahrhundertlanger, manchmal spannungsgeladener Ko-Evolution nicht nur versöhnt, sie fördern diese Werteordnung auch, indem sie dabei helfen, die vor allem rechtlich und politisch formulierte Werteordnung vor selbstbezüglicher Erstarrung und sozialtechnischer Deformation zu bewahren. Solches aus einer weltlichen Perspektive auszusprechen, heißt nicht den Glauben zu funktionalisieren, sondern schlicht seine Wirkungen zu erkennen. Aber der Grundgedanke der sinnvollen Kooperation, der verfassungsrechtlich in der Idee und Ausgestaltung des Staatskirchenrechts belegbar ist, greift dennoch zu kurz. Die Glaubens-, Gewissens und Bekenntnisfreiheit wird auch für sich genommen als Freiheitsrecht geachtet, als transzendenter menschlicher Weltzugang, weil die Suche nach Wahrheit, Wahrhaftigkeit und Sinn sich zwar in der Freiheit der Wissenschaft und der Idee der Bildung äußert, aber sich darauf nicht beschränkt, weil Vernunft den ihr verschlossenen Bereich des Glaubens eben nicht pauschal als Aberglauben abtut wie noch Voltaire oder der große Preußenkönig, schon weil wahre Bildung ihre religionsgeschichtlichen Quellen kennt.

IV.

Wie sollen wir in einer sich wieder stärker fragmentierenden Gesellschaft mit religiösen Zeichen umgehen? Einer Gesellschaft, die insoweit fragmentiert ist, als dass wir kulturelle Lebenswelten unverbunden mit weniger Grundkonsens gegenüberstehen haben und einer Gesellschaft, in der viele Menschen einen Trend zur weiteren Säkularisierung und Zweckrationalisierung sehen. Wie sollen Juristen, wie sollen Richter mit religiösen Zeichen umgehen?

Eine der Fragen, die sich stellen ist, auf welcher Ebene regeln wir? Eine Entscheidung der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg vom 18. März 2011 hat kluge Zurückhaltung geübt. Vorgehend hat eine Kleine Kammer desselben Gerichts im Jahr 2009 die Menschenrechte einer italienischen Mutter verletzt gesehen, weil ihre Kinder an italienischen Schulen in Klassenräumen lernen mussten, in denen ein Kreuz aufgehängt war. Und die Kammer des EGMR sah darin eine vom Staat verursachte unzulässige Beeinflussung, unvereinbar mit der Vorstellung, dass der Staat in Glaubensdingen neutral sei. Wer das christliche Kreuz in ein staatliches Klassenzimmer hänge, so die Argumentation, der könne nicht neutral sein.

Demgegenüber sagt jetzt und verbindlich die Große Kammer des EGMR, dass die Staaten einen großen Beurteilungsspielraum haben, wie sie mit religiösen Symbolen in öffentlichen Räumen umgehen. Also auf den ersten Blick eine Kompetenzentscheidung, die maßgebliche Regelungsebene liegt unterhalb der Europäischen Menschenrechtskonvention auf der Ebene der Staaten. Die Grenze zu einer Verletzung der Religionsfreiheit, wie sie die Menschenrechtskonvention gewährt, ist für den EGMR erst dann überschritten, wenn es sich um verbotene Indoktrinierung handelt. Deshalb prüft

die Große Kammer des EGMR die Wirkung eines Kreuzes und sagt: Das ist keine Indoktrinierung. Das Kreuz ist ein Zeichen. Ein Zeichen, das erschlossen werden muss, das erklärt werden muss. Was aber zuerst erklärt werden muss, das kann für sich genommen nicht Indoktrinierung sein. Das ist richtig und man kann allenfalls fragen, ob die Kirche ihr Zeichen genug erklärt und die Bedeutung dieses Zeichens sichtbar macht. Aber die Schule, der staatliche Schulunterricht, ist nicht der Ort, um das Zeichen religiös zu erklären. Dafür gibt es den Religionsunterricht und dafür gibt es auch den Unterricht, der die kulturelle Identität einer Gesellschaft lehrt.

Es ist ein vernünftiger Ansatz, den die Große Kammer des EGMR gewählt hat. Es geht um die Frage, ob ein Zeichen eigentlich eine Provokation ist, und zwar für den unvoreingenommenen Betrachter und nicht für den besonders empfindlichen, nach Provokationen suchenden Betrachter. Die italienische Klägerin war, meines Erachtens, eine Suchende genauso wie Beschwerdeführer, die vor dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts vor geraumer Zeit geklagt hatten, weil ihr Kind nicht *unter* dem Kreuz lernen sollte. Allein diese Perspektive, diese Erinnerung an andere Kreuze, die auch etwas mit Heil und vor allen Dingen mit Unheil zu tun hatten, diese Wahrnehmung ist der Sache nicht angemessen. Das Kreuz ist kein triumphalistisches Zeichen. Es ist ein Zeichen, das erklärt und erschlossen werden muss und weil das so ist, kann das Zeichen selbst nicht indoktrinieren.

Und deshalb kann man auch juristisch präzise zwischen Zeichen differenzieren. Es kann Zeichen geben, die nicht kompatibel sind mit der freiheitlichen Ordnung, sie sind als Zeichen bereits Indoktrinierung im Sinne der EGMR Rechtsprechung. Aber die Zeichen, die das nicht sind, die erklärt werden müssen, die ein Verständnis, einen Horizont voraussetzen, sind nicht per se indoktrinierend. Es fehlt somit eine grundrechtseingreifende und erst recht eine grundrechtsverletzende Wirkung eines solchen Zeichens.

V.

Aus der grundlegenden Herleitung des Verhältnisses von Staat und Religion aus Menschenwürde und Vernunftaufklärung folgt der tiefere Sinngehalt der Religionsfreiheit, die von der politischen Herrschaft Respekt vor jeder aufrichtigen Glaubensbekundung verlangt. Wer das Verhältnis des Staates nur nach Nützlichkeit bestimmt - obwohl ihre Betonung gewiss nicht schadet - könnte demnach einen kategorialen Fehler begehen. Die Achtung der Religionsfreiheit hat etwas mit der Achtung vor dem Menschen, vor dem der sucht, zu tun. Deshalb ist das Grundgesetz ganz zu recht religionsfreundlich ausgelegt worden. Die Verfassung benachteiligt keine außerchristlichen Glaubensgemeinschaften wie den Islam oder den Buddhismus, was angesichts der geistesgeschichtlichen Nähe zum griechisch-jüdisch-christlichen Weg in die heutige europäisch-okzidentale Identität nahe liegen würde, wenn das Verhältnis des Staates zur Religion nach reinem politischen Nutzenkalkül bestimmt wäre.

Wenn es stimmt, dass das Prinzip der Freiheit sich nur dann zu behaupten vermag, wenn der sittliche Gebrauch der Freiheit weiter geübt wird, wenn es stimmt, dass die Vermittlung

moralischer Kompetenz, von Erziehungsregeln und Weltdeutung letztlich nur von verantwortungsbewussten und lebensbejahenden Eltern, weltoffenen Religionsgemeinschaften und staatlichen Einrichtungen gemeinsam und zusammenwirkend geleistet werden kann, dann erschließt sich der Wert von Kirchen und Religionen, die in der Welt wirken wollen, neu.

Doch solche aus der Sphäre des Staates heraus gehegten legitimen Erwartungen, dürfen die Kirchen sich natürlich nicht unmittelbar zu eigen machen, sie dürfen sich nicht selbst für fremde Zwecke funktionalisieren. Die Dialektik der Angelegenheit nötigt zu einer anderen Sichtweise. Nur wenn die Kirchen sich auf ihre eigenwillige Identität als Glaubensgemeinschaften konzentrieren und hier Erfolg haben, können sie gleichsam im Nebeneffekt dasjenige leisten, was Staat und Gesellschaft von ihnen erhoffen.